

Anlage

<p>Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein- Westfalen Bestimmungen ab 01.08.2007</p>
--

Grundlegende Bestimmungen für die Fachoberschule und die Berufsfachschule

Generelle Ziele von Praktika:

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikanten und Praktikantinnen sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltags in den Betrieben auseinander setzen.

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife:

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen sind in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (z.B. Gruppen- und Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationalen Grundsätzen

Praktika sind einschlägig, wenn sie den vorstehend beschriebenen Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereichen entsprechen!

Eignung von Betrieben/Einrichtungen für die Durchführung des Praktikums:

Für die Fachoberschule sowie für die Berufsfachschule gelten die gleichen Tätigkeitsbereiche.

Genehmigt werden Betriebe/Einrichtungen/Behörden mit einschlägiger Ausbildungsberechtigung und Anleiter/innen, die selbst eine Ausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen absolviert haben. Im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen sind damit z.B. Einrichtungen gemeint, die in Pflegeberufen ausbilden, Therapeuten als Praktikanten während ihrer Ausbildung begleiten oder Einrichtungen, die mit Berufskolleg

im Hinblick auf sozialpädagogische Ausbildungen zusammen arbeiten oder die diese genannten Bedingungen erfüllen könnten. Lehrer/innen oder Arzthelfer/innen mit einer dem kaufmännischen Bereich zugeordneten Ausbildung sind nicht ausbildungsberechtigt.

Neben der einschlägigen Qualifikation der Ausbilder/innen sollte auch durch eine gewisse Mindestgröße der Einrichtung die angemessene Betreuung und Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten sicher gestellt sein.

Entsprechend dieser Vorgaben sind Praktika z.B.

möglich in	Krankenhäusern Altenheimen Behindertenheimen und –tageseinrichtungen Jugendzentren Einrichtungen der mobilen Pflege Einrichtungen des Elementarbereichs Familienzentren Offenen Ganztagschulen (<u>nur</u> im Betreuungsbereich bei Sicherung der vorgesehenen Tagesarbeitszeit) Großen Physio-, Ergotherapie-, Logopädie- und Motopädiepraxen (...)
nicht möglich in	Tierarztpraxen Pathologie Hospiz Entbindungshäusern Röntgenabteilungen Arztpraxen (...)

Bei diesen Angaben handelt es sich um Möglichkeiten. Die oberen Schulaufsichtsbehörden können nach entsprechender Prüfung weitere Praktikumsstellen zulassen.

Grundlagen:

Das Praktikum wird von der Schule gelenkt, genehmigt und begleitet.

Bei der Fachoberschule erstreckt sich das Praktikum über ein Jahr an dreieinhalb Tagen in der Woche.

Von den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule ist zum Nachweis der vollen Fachhochschulreife neben den von der Schule zu organisierenden Praktikumsanteilen ein insgesamt dreimonatiges Praktikum unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien oder nach Abschluss des Bildungsganges selbstständig zu organisieren und absolvieren.

Grundsätzlich beträgt die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums zwei Wochen.

Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend.

Die Arbeits- und Urlaubszeit (FOS) der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Quellen:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006;
weitere Informationen der Schule